



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 650 563/1 - VI/2/79

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 23. November 1978, mit dem das Niederösterreichische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 geändert wird

Zu GZ 163/1978
vom 23. November 1978

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 6615/0

Landtag von Niederösterreich	
Landesregierung	
Eing.:	18. JAN. 1979
Zl.	163/1-78 Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich
in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 16. Jänner 1979 beschlossen, die ihr gemäß Art. 98 B-VG offenstehende Frist von acht Wochen zur Erhebung eines Einspruches ungenützt verstreichen zu lassen.

In diesem Zusammenhang besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Die Bundesregierung hegt gegen die Bestimmungen des Art. I Z. 4 (§ 8 Abs. 2 bis 4) sowie des Art. I Z. 4a (§ 10 Abs. 4) im Hinblick auf die danach vorgesehene Besserstellung von Vertragsbediensteten der niederösterreichischen Gemeinden gegenüber Vertragsbediensteten des Bundes die Befürchtung, daß wegen dieser Regelung mit Beispielsfolgerungen im Bundesbereich gerechnet werden müsse. Im Hinblick auf das Ergebnis einer Besprechung zwischen Vertretern des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen sowie des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, hat die Bundesregierung jedoch davon abgesehen, aus diesen Gründen einen Einspruch gemäß Art. 98 B-VG zu erheben und vielmehr den bereits erwähnten Beschluß gefaßt, die danach für einen Einspruch offenstehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Ungeachtet dessen erscheint es aber notwendig, den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des vorliegenden Gesetzesbeschlusses, insoweit sie sich mit Art. 21 B-VG befassen, entgegenzutreten. Diese Erläuterungen führen im gegebenen Zusammenhang insbesondere aus, daß Art. 21 Abs. 4 B-VG äußerstenfalls so verstanden werden könne, daß dienstrechtliche Regelungen

nicht getroffen werden dürfen, die den Übertritt von einer Gebietskörperschaft zur anderen unmöglich machen. Diese Auffassung ist unzutreffend und mit dem klaren Wortlaut des Art. 21 B-VG unvereinbar. Sie übersieht nämlich, daß gemäß Art. 21 Abs. 1 zweiter Satz B-VG die in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Länder und Gemeinden erlassenen Gesetze und Verordnungen der Länder, von den das Dienstrecht regelnden Gesetzen und Verordnungen des Bundes nicht in einem Ausmaß abweichen dürfen, daß der gemäß Abs. 4 vorgesehene Wechsel des Dienstes **w e s e n t l i c h** behindert wird. Angesichts dieses Wortlautes muß die Behauptung, die verfassungsrechtliche Grenze des Art. 21 wäre nur dann überschritten, wenn der Übertritt von einer Gebietskörperschaft zur anderen unmöglich gemacht würde, völlig unverständlich erscheinen. Die Bundesregierung darf auf diese argumentative Inkorrektheit nachdrücklich hinweisen und um entsprechende Aufklärung bei den verantwortlichen Stellen ersuchen.

17. Jänner 1979
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

~~Amt der NÖ. Landesregierung
Einladung
15. 1. 1979
Bearb. Beilagen
Stempel.~~ Landtag

Ergeht an:

Herrn Präsidenten Dipl.Ing. Josef ROBL,
den Klub der Ö V P ,
den Klub der S P Ö ,
die Abt. II/1 - Herrn Votr. Hofrat Dr. Hermann GASTEINER,
die Landesamtsdirektion - Legistischer Dienst,

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 18. Jänner 1979
Die Landtagsdirektion:

 (Proidl)
Fachoberinspektor